



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch  
Tel.: +43 (3172) 600-220  
Fax: +43 (3172) 600-550  
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-165979/2019-19

Weiz, am 20.12.2019

Ggst.: Recycling Heckeke GmbH,  
8311 Markt Hartmannsdorf, Industriestraße 1,  
Standort: 8311 Markt Hartmannsdorf, Gstk. Nr. 2563, KG Oed  
Err. Baurestmassenzwischenlager samt Aufbereitung  
KM - VH-Tag 20.01.2020.

## Öffentliche KUNDMACHUNG

für die **Fortsetzung** der Verhandlung vom 05. Dezember 2019, am

**Montag, den 20. Jänner 2020, um 11:30 Uhr.**

### **● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:**

**beim Gemeindeamt in 8311 Markt Hartmannsdorf, Hauptstraße 157**

Mit Eingabe vom **30. Oktober 2019** hat die Recycling Heckeke GmbH, 8311 Markt Hartmannsdorf, Industriegasse 1, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines **Baurestmassenzwischenlagers samt Aufbereitung** in 8311 Markt Hartmannsdorf, auf dem Grundstück Nr. **2563, KG Oed**, Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Errichtung und Betrieb eines  
Baurestmassenzwischenlagers  
samt Aufbereitung und Recycling

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,  
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,  
 § 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:	<b>Mag. Ronald MÜLLWISCH</b>
anlagentechnischer Amtssachverständiger:	<b>Ing. Hubert MAIER</b>
abfalltechnischer Amtssachverständiger:	<b>Ing. Werner PRETTENTHALER</b>
schallschutztechnischer Amtssachverständiger:	<b>Herrn Philipp REICHER</b>

### Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

#### Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe .....

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Ronald Müllwisch  
*(elektronisch gefertigt)*